welchen nicht um Begnadigung, sondern um Aufhebung ober Minderung ber zuerkannten Strafe aus Rechtsgrunden gebeten wird, haben die Minifterien, wenn dem Gefuche gu willfahren bedenklich fällt, die hauptsächliche Beschlufinahme nach der S. 18. vorgeschrie= benen collegialischen Berathung zu faffen.

Hinsichtlich der Wollstreckung zuerkannter Strafen treten die Bestimmungen Bollsiehung bet bes Gesetzes über Competenzverhaltniffe zc. g. 3. und 4. und im übrigen die sonst gesetz= Strafe. lichen Borschriften und Anordnungen über Bollziehung und resp. Einbringung der Gefangniß., Arbeits - oder Geloftrafen ein.

IV. Gemeinschaftliche, die Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen angehende Bestimmungen.

- J. 42. Den nach diesem Gesetze zu ertheilenden Entscheidungen und Erkenntnissen Entscheibungsgrunde. find in allen Inftangen Grunde beigufügen.
- Die Entscheidung über Ab- und Erstattung oder Compensation der Roften Roftenpunct. sowohl in Berwaltungsstreitigkeiten als Straffachen, beruht auf allgemeinen proceß= und ftrafrechtlichen Grundsagen, und find diesfalls die in den Procefigesegen barüber gegebenen Worschriften analog in Unwendung zu bringen.

Die gerichtlichen und auffergerichtlichen Gebuhren find nach den bestehenden Zarord= nungen anzusetzen, und jedesmal vor dem Berichtsabgange an eine hohere Behorde bis

jum Actenschluß bei Berluft bes Unspruchs ju liquidiren.

§. 44. Alle altere Gefetze und Werordnungen oder Observanzen der Behorden über Aufhebung altedas Berfahren in Berwaltungssachen, insoweit sie den obigen Bestimmungen entgegen ter Gesetze, Berordnungen und find, insbesondere bas Mandat über bas gerichtliche Berfahren in Polizei = und andern Observangen. dahin gehörigen Sachen betreffend, vom 10. Mai 1824. werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist dieses Gefet von Uns eigenhandig unterschrieben worden.

Dresben, ben 30ften Januar 1835.

Unton.

Friedrich August, H. 3. 3. S.



Hans Georg von Carlowis.